

Vorwort

Diese Fachinformation wurde vom Fachausschuss Mess- und Eichwesen erstellt. Der Fachausschuss dankt allen Mitwirkenden, die durch Rat und fachliche Auskünfte zur Fertigung dieser BVST-Fachinformation beigetragen haben. Ein besonderer Dank geht in diesem Zusammenhang an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) für ihre beratende Unterstützung bei der Fertigung dieser Fachinformation.

DOKUMENTE IN DER AMTLICHEN VERKEHRSÜBERWACHUNG

Fachinformation 1/2023

Datum: 08. Mai 2023

Herausgegeben vom Fachausschuss Mess- und Eichwesen

Exposé

Die vorliegende Fachinformation wendet sich an die Verwender von PTB-geprüften Verkehrsüberwachungsgeräten sowie allgemein interessierte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und erläutert im Hinblick auf den Einsatz dieser Geräte im öffentlichen Verkehrsraum die messrechtlich relevanten Dokumente.

1 Inhaltsübersicht

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Inhaltsübersicht..... | 1 |
| 2 | Einleitung und Aufbau dieser Fachinformation | 2 |
| 3 | Bauartzulassung | 4 |
| 4 | Baumusterprüfbescheinigung | 6 |
| 5 | Konformitätserklärung des Herstellers | 8 |
| 6 | Konformitätsbescheinigung nach Modul F..... | 11 |
| 7 | Eichschein | 13 |
| 8 | Gebrauchsanweisung (Bedienungsanleitung)..... | 15 |
| 9 | Messprotokoll..... | 18 |
| 10 | Erstinbetriebnahmeprotokoll..... | 21 |
| 11 | Reparatur- und Wartungsnachweise | 23 |
| 12 | Sachkundenachweis (Schulungsnachweis)..... | 25 |
| 13 | Verwendete Abkürzungen:..... | 26 |
| 14 | Quellenangabe: | 28 |

2 Einleitung und Aufbau dieser Fachinformation

Um im Rahmen der amtlichen Überwachung des fließenden Straßenverkehrs Verkehrsverstöße erfassen und dokumentieren zu können, werden Messgeräte eingesetzt. Diese müssen gemäß den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes von ihrer Bauart her geeignet sowie geeicht sein, damit die von einem solchen Messgerät ermittelten Messwerte als technischer Zeugenbeweis in Ordnungswidrigkeitenverfahren verwendet werden können.

In dieser Fachinformation werden nur diejenigen Dokumente behandelt, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Messtechnik für amtliche Messungen relevant sind.

Zu beachten ist, dass sich die für das jeweilige Messgerät anzuwendenden Anforderungen und einzuhaltenden Regularien immer aus dem Zulassungsdokument selbst und den im Zulassungsdokument referenzierten Dokumenten ergeben. Je nach dem Zeitpunkt der Zulassung eines Messgeräts können im Zulassungsdokument noch PTB-Anforderungen referenziert sein, für die mittlerweile eine aktuellere Fassung mit veränderten Anforderungen existiert. In diesem Fall sind für dieses Messgerät nicht die aktuellen PTB-Anforderungen, sondern die im Zulassungsdokument referenzierten PTB-Anforderungen relevant.

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

Um dem Leser vorab einen kurzen Überblick über die wesentlichen nach alter und neuer Gesetzeslage (Eichgesetz/Mess- und Eichgesetz) geforderten Dokumente zu geben, hat der Fachausschuss diese kurz in der nachfolgenden grafischen Darstellung zusammengefasst. Die ausführliche Erörterung zu den aufgeführten Dokumenten erfolgt unter den jeweiligen Punkten dieser Fachinformation.



3 Bauartzulassung

3.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Die (Innerstaatliche) Bauartzulassung ist eine Zulassung für ein Messgerät und wurde von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) erteilt. Das Bauartzulassungsverfahren war das bis zum 31.12.2014 vorgesehene Verfahren, um ein Messgerät zur innerstaatlichen Bauartzulassung zur Eichung zuzulassen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, Geräte dieser Bauart für amtliche Messung von Geschwindigkeits-, Abstands- und Rotlichtverstößen verwenden zu dürfen.

Dazu musste der Hersteller des Messgeräts einen Zulassungsantrag bei der PTB einreichen und eine Messgerätedokumentation sowie ein Mustergerät der PTB zur Verfügung stellen. Daraufhin führte die PTB umfangreiche Bauartprüfungen durch und erteilte bei positivem Abschluss die Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wurde nach den Vorschriften der Eichordnung (EO) und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Zu diesen anerkannten Regeln der Technik zählten insbesondere die PTB-Anforderungen, die detaillierte Anforderungen beinhalten. Von einzelnen PTB-Anforderungen konnte bei der innerstaatlichen Bauartzulassung im konkreten Fall abgewichen werden, wenn die gleiche Messsicherheit der Bauart auf andere Weise nachweislich gewährleistet war. Eine Abweichung von den in den Anlagen zur EO festgelegten Fehlergrenzen für die Messgeräteart war dagegen nicht zulässig.

Sofern keine Vorschriften und keine Regeln der Technik (PTB-Anforderungen) vorhanden waren, wurden die Anforderungen einschließlich der Hinweise zur eichtechnischen Prüfung bei der innerstaatlichen Zulassungsprüfung erarbeitet und in der Anlage zur Bauartzulassung festgelegt (§16 Abs. 3 der EO).

3.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Das Dokument bescheinigt, dass ein der Bauartzulassung entsprechendes Messgerät, welches gültig geeicht ist und nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung eingesetzt wurde, die in der Bauartzulassung benannten Fehlergrenzen einhält.

In der Bauartzulassung werden die technische Funktionsweise des Messgeräts beschrieben und Auflagen für die Verwendung und die Eichung festgelegt.

3.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Die Bauartzulassung richtet sich an den Hersteller des Messgeräts.

3.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Der Hersteller des Messgeräts ist Eigentümer der Bauartzulassung.

3.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Gerichte, vom Gericht beauftragte Sachverständige, Rechtsbeistand des Betroffenen.

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

3.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Der Hersteller des Messgeräts kann die Bauartzulassung auf Anfrage herausgeben.

3.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme oder per Überlassung einer Kopie (Papierform oder Datei).

3.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

3.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Die Bauartzulassung eines Messgeräts ist die Grundlage für die Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

Gemäß § 62 Abs. 2 MessEG gilt folgende Übergangsvorschrift:

„Bei Messgeräten, deren Bauart bis zum 31. Dezember 2014 nach § 16 der Eichordnung in der bis dahin geltenden Fassung zugelassen worden ist, wird vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum Ende der Wirksamkeit der Zulassung, spätestens bis zum 31. Dezember 2024 unwiderleglich davon ausgegangen, dass die Bauart die für diese Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 einhält.“

Hieraus folgt, dass eine bestehende innerstaatliche Bauartzulassung **bis zum 31.12.2024** eine Baumusterprüfbescheinigung ersetzen kann. Allerdings ist für Bauartzulassungen die Erteilung von Nachträgen nicht mehr möglich.

Ein bereits in Verkehr gebrachtes Messgerät, welches über eine innerstaatliche Bauartzulassung zur Eichung zugelassen ist, darf ohne zeitliche Einschränkung nachgeeicht werden.

4 Baumusterprüfbescheinigung

4.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Die Baumusterprüfbescheinigung ersetzt seit dem 01.01.2015 nach Inkrafttreten des novellierten Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in Verbindung mit der Mess- und Eichverordnung (MessEV) die Innerstaatliche Bauartzulassung.

Um eine Baumusterprüfbescheinigung zu erhalten, beantragt der Hersteller bei einer Konformitätsbewertungsstelle für Modul B eine Baumusterprüfung und stellt hierfür ein Baumuster, zusammen mit der zugehörigen technischen Dokumentation zur Verfügung. Die Konformitätsbewertungsstelle nach Modul B (in Deutschland ist diese bei der PTB angeschlossen) prüft, ob die Bauart des eingereichten Messgeräts gewährleistet, die mess- und eichrechtlichen Vorgaben einzuhalten (z. B. Messrichtigkeit und Messbeständigkeit). Sofern dies der Fall ist, wird eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt, die dem Hersteller als eine Grundlage dient, für sein Gerät eine Konformitätserklärung gemäß § 23 MessEG auszustellen. Wird das Messgerät gemäß den Vorgaben der Baumusterprüfbescheinigung sowie der Gebrauchsanweisung von geschulten Verwendern eingesetzt und liegen Konformitätsbescheinigung sowie Konformitätserklärung nach Modul F vor, ist davon auszugehen, dass die in den PTB-Anforderungen benannten Fehlergrenzen eingehalten werden.

4.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Die Baumusterprüfbescheinigung bestätigt die Konformität des eingereichten Baumusters mit den mess- und eichrechtlichen Vorgaben. In dem Dokument werden die angewandten Regeln (zu Grunde liegenden Paragraphen des MessEG und der MessEV) und die technischen Spezifikationen (z.B. PTB-Anforderungen) benannt. Das Dokument beschreibt die technische Funktionsweise und die erforderlichen sowie die optionalen Komponenten/Einrichtungen, die im Rahmen des zulassungsrelevanten Funktionsumfangs des Messgeräts eine Rolle spielen.

Im Dokument finden sich darüber hinaus die zulassungsrelevanten technischen Daten zum Messgerät, die Kompatibilitätsbedingungen sowie Schnittstellenbeschreibungen, Anforderungen an Inbetriebnahme und Verwendung (evtl. mit Auflagen) sowie die Beschreibung der eichtechnischen Sicherungsmaßnahmen (siehe Anlage 4, Nr. 6 MessEV).

4.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Die Baumusterprüfbescheinigung richtet sich an den Hersteller des Messgeräts.

4.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Der Hersteller des Messgeräts ist Eigentümer der Baumusterprüfbescheinigung.

4.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Gerichte und vom Gericht beauftragte Sachverständige.

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

4.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Der Hersteller des Messgeräts kann die Baumusterprüfbescheinigung auf Anfrage herausgeben.

4.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme oder per E-Mail.

4.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

4.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Die Baumusterprüfbescheinigung eines Messgeräts ist die Grundlage dafür, dass der Hersteller für das Messgerät eine Konformitätserklärung basierend auf einer Konformitätsbescheinigung nach Modul F ausstellen kann. Danach darf das Messgerät einer innerstaatlichen Eichung unterzogen werden.

5 Konformitätserklärung des Herstellers

5.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Gemäß § 3 Nr. 10 MessEG ist unter einer Konformitätserklärung die Erklärung des Herstellers zu verstehen, dass ein Messgerät nachweislich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

5.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Zu den Aufgaben des Herstellers gehört die Erstellung der technischen Unterlagen, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung nach § 6 (3) MessEG erforderlich sind. Darüber hinaus hat er eine Konformitätsbewertung durchführen zu lassen und eine Konformitätserklärung auszustellen. Mit der Ausstellung dieser Konformitätserklärung wird vom Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Messgerätes übernommen (§ 23 (3) MessEG).

Er hat die Unterlagen nach § 23 (3) Satz 1 MessEG (technische Unterlagen) und die Konformitätserklärung nach § 23 (3) Satz 2 MessEG (Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung) für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts aufzubewahren.

Zur Konformitätserklärung führt Anlage 5 (zu § 11 Abs. 2) MessEV Folgendes aus:

1. *Nr.: (eindeutige Kennnummer des Messgeräts)*
2. *Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten*
3. *Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer.*
4. *Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Messgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, Angabe von Fotografie möglich).*
5. *Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.*
6. *Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zugrunde gelegt wurden.*
7. *Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden.*
8. *Soweit beteiligt: Angabe der Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) und Angabe ihrer Mitwirkung und der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.*
9. *Zusatzangaben:*
Unterzeichnet für und im Namen von
(Ort, Datum der Ausstellung)
(Name, Funktion, Unterschrift)

Zu den Pflichten von Bevollmächtigten und Einführern siehe §§ 24, 25 MessEG.

5.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Grundvoraussetzung für das erstmalige Inverkehrbringen von Messgeräten in der amtlichen Verkehrsüberwachung ist zunächst die erfolgreiche Prüfung des Baumusters des jeweiligen Messgerätes im Rahmen einer durchgeführten Konformitätsbewertung Modul B (Anlage 4 MessEV). Nur bei bestandener Prüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) der PTB wird eine Baumusterprüfbescheinigung erteilt.

In der Folge ist diese Bescheinigung Grundlage und Voraussetzung der Prüfung des jeweiligen Einzelgerätes im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Modul F (Anlage 4 MessEV) durch die zuständige KBS (zurzeit eingerichtet bei den Eichbehörden). Erst nach erfolgter Erteilung einer Konformitätsbescheinigung nach Modul F, darf der Hersteller die Konformität für das konkrete Messgerät in Form der Konformitätserklärung erklären.

5.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Verantwortlich für die Konformitätserklärung ist der Hersteller (s. § 23 MessEG), der dieses Dokument nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des betreffenden Messgerätes für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren hat.

5.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Die Konformitätserklärung ist dem Verwender des Messgerätes vom Hersteller zur Verfügung zu stellen.

Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1), Teil A, Allgemeine Vorschriften, Nr. 3 MessEV führt hierzu aus:

„Der Hersteller hat die Konformitätserklärung zusammen mit den technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Messgeräts zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereitzuhalten. Ein Exemplar der Konformitätserklärung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

5.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Der Verwender oder der Hersteller.

5.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme vor Ort, per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax).

5.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

5.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Zum Nachweis der Konformität eines in der amtlichen Verkehrsüberwachung eingesetzten Messgerätes ist nach MessEG die Konformitätsbescheinigung nach Modul

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

F bzw. der Eichschein hinreichend, da diese Dokumente aus Sicht des MessEG abschließend die erfolgreichen Prüfungen am Baumuster und am Einzelgerät belegen.

Zu den Voraussetzungen des standardisierten Messverfahrens siehe Fachveröffentlichung des BVST „Rohmessdaten in der amtlichen Verkehrsüberwachung“.

Link: https://www.bvst-berlin.de/assets/downloads/2021-01-15_final-bvst-fachinfo-1-2020_rohmessdaten.pdf

6 Konformitätsbescheinigung nach Modul F

6.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Durch die Konformitätsbescheinigung nach Modul F wird dokumentiert, dass im Rahmen einer Konformitätsbewertung die Übereinstimmung des jeweiligen einzelnen Messgerätes mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und den entsprechenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und der MessEV (MessEV Anlage 4 Modul F) festgestellt wurde.

6.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Bei der Konformitätsbewertung nach Modul F erfolgt die Überprüfung der Konformität durch Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Messgeräts.

„Alle Messgeräte sind einzeln zu untersuchen. Es sind geeignete Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumenten oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen durchzuführen, um die Konformität der Geräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen.“
(MessEV Anlage 4, Modul F, Nr. 4.1)

6.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Grundvoraussetzung für das erstmalige Inverkehrbringen von Messgeräten in der amtlichen Verkehrsüberwachung ist die erfolgreiche Prüfung des Baumusters des jeweiligen Messgerätes im Rahmen einer durchgeführten Konformitätsbewertung Modul B (Anlage 4 MessEV). Nur bei bestandener Prüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) der PTB wird eine Baumusterprüfbescheinigung erteilt. In der Folge ist diese Bescheinigung Grundlage und Voraussetzung der Prüfung des jeweiligen Einzelgerätes im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Modul F (Anlage 4 MessEV) durch die zuständige KBS (zurzeit eingerichtet bei den Eichbehörden). Erst nach erfolgter Erteilung einer Konformitätsbescheinigung nach Modul F, kann der Hersteller die Konformität für das konkrete Messgerät in Form der Konformitätserklärung erklären.

6.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Der Eigentümer der Konformitätsbescheinigung nach Modul F ist der Hersteller, der dieses Dokument nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des betreffenden Messgerätes für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren hat (MessEV Anlage 4, Modul F, Nr. 4.1).

6.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Die zuständigen Behörden auf Verlangen (s. u.)

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

Die Konformitätsbescheinigung nach Modul F kann dem Verwender des Messgerätes vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1), Teil A, Allgemeine Vorschriften, Nr. 3 MessEV führt hierzu aus:

„Der Hersteller hat die Konformitätserklärung zusammen mit den technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Messgeräts zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereitzuhalten. Ein Exemplar der Konformitätserklärung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

6.6 **Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?**

Der Verwender oder der Hersteller.

6.7 **Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?**

Per Einsichtnahme vor Ort, per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax).

6.8 **Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?**

Gebührenfrei.

6.9 **Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?**

Für den Einsatz von Messgeräten in der amtlichen Verkehrsüberwachung sind lediglich das Vorhandensein einer Konformitätsbescheinigung nach Modul F bzw. eines Eichscheins von Bedeutung, da nur diese Dokumente abschließend die erfolgreichen Prüfungen am Baumuster und am Einzelgerät belegen. Zu beachten ist, dass nur der Eichschein - und nicht eine Konformitätsbescheinigung nach Modul F – gemäß § 256 Abs. 1 StPO vor Gericht verlesen werden darf (die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) ist keine öffentliche Behörde im Sinne des § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO, da privatrechtlich organisiert). In aktuellen Rechtsfällen verweist das AG Friedberg auf die Notwendigkeit des Vorliegens einer Eichung im Rahmen des standardisierten Messverfahrens auch dann, wenn im Rahmen des erstmaligen Inverkehrbringens eines Messgerätes eine Konformitätsbewertung nach Modul F durchgeführt und eine Konformitätsbescheinigung nach Modul F ausgestellt wurde. Das AG Friedberg verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main.

(Link: <https://bussgeldkatalog.geblitzt.de/news/bussgeldverfahren-in-hessen-haetten-aufgrund-fehlender-eichung-der-blitzer-eingestellt-werden-muessen/>)

Zu den Voraussetzungen des standardisierten Messverfahrens siehe Fachveröffentlichung des BVST „Rohmessdaten in der amtlichen Verkehrsüberwachung“.

(Link: https://www.bvst-berlin.de/assets/downloads/2021-01-15_final-bvst-fachinfo-1-2020_rohmessdaten.pdf)

7 Eichschein

7.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Der Eichschein stellt einen dokumentierten Nachweis der erfolgten Eichung dar und ist auf Verlangen des Antragsstellers auszustellen (Bundesrat-Drucksache: BR-Drs. 493/14 vom 16.10.2014, Seite 31, §37).

Das Verlangen muss spätestens bei der Durchführung der Eichung erklärt werden.

Anmerkung: Die Eichung selbst wird durch Aufbringen des Eichkennzeichens auf dem Messgerät vollzogen, nicht durch Ausstellen des Eichscheins (siehe Anlage 8, MessEV).

7.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Der Eichschein gibt Auskunft über das positive Ergebnis der Eichung und enthält die Angaben, die anlässlich der Eichung von der Behörde erhoben werden können. Insbesondere sind dies messtechnischen Angaben, die sich aus den in Prüfanweisungen vorgeschriebenen messtechnischen Prüfschritten ergeben. Darüberhinausgehende, vom Antragssteller gewünschte Angaben, müssen nicht in dem Eichschein aufgenommen werden.

Wird seitens des Antragsstellers keine Angabe von Messwerten, Messwertabweichungen und Messunsicherheiten im Eichschein beantragt, kann diese als einseitig ausgeführte Bescheinigung erstellt werden. In der Regel wird darin wiedergegeben, wann das Messgerät geeicht wurde und wann seine Eichfrist endet.

Wird die Angabe von Messwerten, Messwertabweichungen und Messunsicherheiten im Eichschein beantragt, um diesen als Nachweis einer ordnungsgemäßen metrologischen Rückführung einsetzen zu können, so wird dieser in der Regel als zwei- oder mehrseitige Bescheinigung erstellt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Behörde diese Angaben möglich sind.

7.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Nach dem MessEG und der MessEV besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Eichscheins. Dennoch ist es sinnvoll, mit dem Antrag auf Eichung die Ausstellung eines Eichscheins zu beantragen, weil in der Praxis, insbesondere im Rahmen der Verfolgung von Verstößen im Straßenverkehr, ein Eichschein als Nachweis der Eichung zum Zeitpunkt der Verwendung eines Messgeräts hilfreich ist.

7.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Der Antragssteller. Dieser ist in den meisten Fällen gleichzusetzen mit demjenigen, der das zu eichende Messgerät verwendet (§3 Nr.22 MessEG). Das Verwenden eines Messgerätes umfasst das erforderliche Betreiben oder Bereithalten. Somit kann ein

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

Antrag auf Eichung, einschließlich der Ausstellung eines Eichscheins, nur vom Verwender des Messgerätes oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person gestellt werden. Die Bevollmächtigung muss der zuständigen Behörde schriftlich vorliegen.

7.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Gerichte, Betroffene und deren Rechtsbeistände in laufenden Verfahren, Sachverständige in gerichtlichem Auftrag oder im Auftrag der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand.

7.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Der Verwender des Messgerätes oder eine durch ihn bevollmächtigte Person (siehe auch die Ausführungen zum Eigentümer aus Abschnitt 7.4).

7.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme vor Ort oder per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax).

7.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

7.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Im Rahmen der Verfolgung von Verstößen im Straßenverkehr wird der Eichschein als Nachweis der Eichung zum Zeitpunkt der Verwendung eines Messgeräts gefordert.

8 Gebrauchsanweisung (Bedienungsanleitung)

8.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Hinweis: die führende Norm DIN EN IEC/IEEE 82079-1 (VDE 0039-1):2021-09 spricht von Nutzerinformationen

Gebrauchsanleitung:

Informationen, die vom Anbieter bereitgestellt werden, um der Zielgruppe Konzepte, Verfahren und Referenzmaterialien für die sichere, effiziente Nutzung eines unterstützten Produkts während dessen Lebenszyklus zur Verfügung zu stehen. Schließt ergänzende Informationen aus, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Nutzerinformation liegen.

Quelle: DIN EN IEC/IEEE 82079-1 (VDE 0039-1):2021-09

Die PTB hat in ihren aktuellen PTB-Anforderungen den Begriff Gebrauchsanweisung wie folgt definiert und von der Verwendung der Begriffe Gebrauchsanleitung und Bedienungsanleitung Abstand genommen.

Auszug aus den PTB-A 12.02, Januar 2023, Seite 4

„Die Gebrauchsanweisung beinhaltet alle Informationen und Anweisungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Messgerätes. Der Verwender muss diese Informationen berücksichtigen und sämtliche Anweisungen einhalten.

Deshalb werden der im MessEG verwendete Begriff der Gebrauchsanleitung und der in der MessEV verwendete Begriff der Bedienungsanleitung präzisiert und die Benennung Gebrauchsanweisung verwendet.“

8.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Die Gebrauchsanweisung muss die für die Zielgruppe erforderlichen Informationen bereitstellen, um eine sichere, effiziente und effektive Nutzung eines unterstützten Produkts zu ermöglichen. Die Gebrauchsanweisung ist ein integraler Bestandteil des unterstützten Produkts und muss die gleiche Aufmerksamkeit und Bedeutung erhalten wie jeder andere Teil des Produkts. Wenn die Gebrauchsanweisung fehlerhaft ist, ist das gesamte Produkt fehlerhaft.

Quelle: DIN EN IEC/IEEE 82079-1 (VDE 0039-1):2021-09

Die Gebrauchsanweisung muss gemäß DIN EN IEC/IEEE 82079-1:2021-09 erstellt werden, in deutscher Sprache abgefasst sein und zudem mindestens folgende Angaben enthalten:

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

- Arbeitsweise des Gerätes in den Grundzügen
- Unmissverständliche Darstellung der Handhabung und ggf. Aufstellung
- Angaben zu Fehlermöglichkeiten, ihrer Ursache und Vorgaben zu ihrer Vermeidung
- Technische Daten

Zusätzlich können weitere Angaben erforderlich sein, die sich aus der Zulassung zum Messgerät (Innerstaatliche Bauartzulassung oder Baumusterprüfbescheinigung) und den darin referenzierten PTB-Anforderungen (siehe auch 3. Absatz in Kapitel 2) ergeben, z.B.:

- Messbereich, Verkehrsfehlergrenzen und Nennbetriebsbedingungen
- Vorgaben zur Auswertung der Bilddokumente, insbesondere zur Gewährleistung einer zweifelsfreien Zuordnung des Messwerts zu einem Fahrzeug
- Vorgaben zur Gewährleistung einer Überprüfbarkeit der Messeinheit (z. B. Funktionalität zur Prüfung eines Anwesenheitssensors durch Visualisierung von Überfahrtssignalen)
- Hinweise dazu, dass die Durchführung der Messungen und die Auswertung der Falldateien geschulten Verwendern vorbehalten ist.
- Hinweise dazu, ob neben der Durchführung der Messungen und Auswertung der Falldateien weitere Bedienhandlungen (z. B. beim Aufbau oder der Ausrichtung des Messgerätes) geschulten Verwendern vorbehalten sind.
- Angaben zum Messprotokoll
- Vorgaben zur Archivierung der Falldateien und Messprotokolle.
- Vorgabe zur Archivierung des Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokolls (stationäre Einsatzart)

8.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 2 Nummer 3 und § 26 Absatz 1 Nummer 2 MessEG haben die Wirtschaftsakteure (Hersteller/Einführer/Händler) dem Messgerät beim Inverkehrbringen die für die Verwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache beizufügen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Verwender von Messgeräten seinen Pflichten zur bestimmungsgemäßen Verwendung eines Messgerätes, die sich auch aus den schriftlichen Verwender Informationen ergeben können, nachkommen kann.

Nach § 17 Absatz 1 MessEV haben die zuvor genannten Wirtschaftsakteure die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass Messgeräten Informationen über die Funktionsweise in einer Gebrauchsanweisung beizufügen sind. Es ist die Pflicht des Verwenders, sicherzustellen, dass diese Gebrauchsanweisung jederzeit verfügbar ist.

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

8.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Die Urheberrechte liegen beim Ersteller der Gebrauchsanweisung. Beim Kauf eines Messgerätes muss die Gebrauchsanweisung mit dem Messgerät mitgeliefert werden und ist dann Eigentum des Käufers.

8.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Gerichte, Betroffene und deren Rechtsbeistände in laufenden Verfahren, Sachverständige in gerichtlichem Auftrag oder im Auftrag der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand.

8.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Sowohl der Hersteller als auch der Verwender des Messgerätes kann die Gebrauchsanweisung zur Verfügung stellen.

8.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme vor Ort oder per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax); ggf. Internet (kennwortgeschützter Webseitenzugang)

8.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

8.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Die Einhaltung der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers ist in dem Sinne verbindlich, dass nur so das hierdurch standardisierte Verfahren, d.h. ein bundesweit einheitliches, korrektes und erprobtes Vorgehen, sichergestellt ist. Wird entgegen den Anweisungen der Gebrauchsanweisungen gehandelt, so liegt kein standardisiertes Messverfahren mehr vor.

9 Messprotokoll

9.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Das vom Verwender im Rahmen der hoheitlichen Verkehrsüberwachung erstellte Messprotokoll dient dazu, Beweiskraft für und gegen jedermann zu erbringen. Es hat nicht bloß innerdienstliche Bedeutung, sondern belegt neben der Verkehrssituation am konkreten Messstandort den ordnungsgemäßen Aufbau und den ordnungsgemäßen Betrieb des Messgeräts und dessen Verwendung gemäß seiner PTB-Zulassung (Bauartzulassung oder Baumusterprüfbescheinigung).

Messprotokolle von Geschwindigkeitsmessungen sind als öffentliche Urkunden im Sinne des § 348 StGB anzusehen. OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.01.2020 – 2 SS 40/19

Es müssen die Vorschriften des Eichgesetzes, der Eichordnung und die Zulassungsvorschriften der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) eingehalten werden, damit die Gewinnung der Messdaten, "ordnungsgemäß" im Sinne der Rechtsprechung des BGH ist.

9.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Das Messprotokoll muss Mindestangaben enthalten, die in der jeweiligen Gebrauchsanweisung des Messgerätes oder der PTB-Anforderung, auf deren Basis die Messgerätezulassung erfolgte, festgelegt sind (siehe auch 3. Absatz in Kapitel 2).

Beispielhaft sei hier ein Auszug aus der PTB-Anforderung PTB-A 12.02 (Stand Januar 2023) mit den darin geforderten Mindestangaben aufgeführt.

Beginn des Auszugs:

- *Seriennummer und Softwareversion des Messgerätes*
- *Datum des Ablaufs der Eichfrist*
- *Eine Angabe über die Gültigkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit der Sicherheitszeichen*
- *Eine Angabe über die Gültigkeit und Unversehrtheit der metrologischen Kennzeichnung beim Inverkehrbringen, sofern noch keine Eichung erfolgte*
- *Eine Angabe über die Gültigkeit und Unversehrtheit des Eichkennzeichens, sofern eine Eichung erfolgte*
- *Messbeginn mit Datum und Uhrzeit*
- *Messende mit Datum und Uhrzeit*
- *Name und Dienststelle des Verwenders, der für die Durchführung der Messung verantwortlich ist*
- *Name und Dienststelle des Verwenders, der für das Messprotokoll verantwortlich ist (falls abweichend)*

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

- *Unterschrift des Verwenders, der für die Durchführung der Messung verantwortlich ist*
- *Unterschrift des Verwenders, der für das Messprotokoll verantwortlich ist (falls abweichend).*

Im Zusammenhang mit Messprotokollen gelten zusätzlich die folgenden Klarstellungen und Konkretisierungen:

Fernkonfiguration und Datenfernauslesung:

Wird bei einem Messgerät eine Fernkonfiguration oder eine Datenfernauslesung durchgeführt, so ist ausgeschlossen, dass es bei diesen Handlungen zu einer Beeinträchtigung der Messsicherheit kommt. Hieraus folgt: Derartige Messunterbrechungen müssen nicht als das Messende angesehen werden, unabhängig davon, ob es bei der Fernkonfiguration oder Datenfernauslesung zu Messunterbrechungen kommt oder nicht.

Bedienhandlungen vor Ort:

Wird bei einem Messgerät vor Ort eine Bedienhandlung durchgeführt (z. B. Anschluss eines USB-Wechseldatenträgers), kann nicht ausgeschlossen werden, dass möglicherweise die Messsicherheit bei diesen Handlungen beeinträchtigt wird. Hieraus folgt: Der Beginn der Bedienhandlung vor Ort ist als Zeitpunkt für das Messende anzusehen und muss entsprechend im Protokoll vermerkt werden, unabhängig davon, ob es zu einer automatischen Messunterbrechung kommt oder nicht.

Ende des Auszugs.

9.3 **Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?**

Die Verwender sind im Rahmen der hoheitlichen Verkehrsüberwachung verpflichtet, ein Messprotokoll zu führen.

9.4 **Wer ist Eigentümer des Dokuments?**

Die Ordnungsbehörde, welche die Messung durchgeführt hat.

9.5 **Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?**

Gerichte, Betroffene und deren Rechtsbeistände in laufenden Verfahren, Sachverständige in gerichtlichem Auftrag oder im Auftrag der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand.

9.6 **Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?**

Verwender.

9.7 **Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?**

Per Einsichtnahme vor Ort oder per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax).

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

9.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

9.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Das Messprotokoll dokumentiert den Messeinsatz sowie dass die in der Gebrauchsanweisung formulierten Auflagen und Handlungsanweisungen befolgt wurden.

10 Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll

10.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Vom Hersteller für die Erstinbetriebnahme eines stationären Messtandortes erstelltes Dokument, welches wichtige Daten zum stationären Messgerät und der zugehörigen Messstelle (dem zugehörigen Messgerät-Standort) enthält.

Teilweise wird das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll auch als Standort-Erstinbetriebnahmeprotokoll bezeichnet. Relevant ist die Bezeichnung, welche für das jeweilige Messgerät in der Messgerätezulassung (Baumusterprüfbescheinigung oder Innerstaatliche Bauartzulassung), der zugehörigen Gebrauchsanweisung und den in der Messgerätezulassung referenzierten PTB-Anforderungen verwendet wird (siehe auch 3. Absatz in Kapitel 2).

10.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Über das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll bestätigt der Errichter der Messstelle (des Messgerät-Standortes) die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der Messgerätezulassung und den darin referenzierten Dokumenten ergibt.

Als Beispiel für derartige Vorgaben wird hier exemplarisch ein Auszug aus der PTB-Anforderung für Rotlichtüberwachungsanlagen (PTB-A 12.02, Stand Januar 2023) angeführt:

Das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Topografische Lageskizze der Messstelle*
- *Übersicht aller Komponenten des jeweiligen Messgerätes sowie wichtige Daten hierzu (z. B. Einbauposition, IP-Adressen etc.).*

Bei Rotlichtüberwachungsanlagen ggf. zusätzlich:

- *nomineller Wert der Lampenverzögerungszeit, nomineller Wert der Dauer der Gelbphase der SVA (Straßenverkehrs-Signalanlage)*
- *Nachweises zur Einhaltung der DIN VDE V 0832-110 (Ausgabe 2021) sowie RiLSA (Ausgabe 2015) Abschnitt 2.4 bezüglich der Mindest-Gelb-Zeiten durch die SVA, z. B. in Form einer Eigenerklärung des Errichters der SVA.*
- *Angabe zur Art des für den RÜA-Anschluss verwendeten SVA Rot-Ausgangs:*
 - a) nicht auf Ausfall überwachter Rot-Ausgang*
 - b) ein verkehrstechnisch parallel geschalteter Signalgeber-Ausgang mit nicht überwachtem Rot-Ausgang*

c) auf Ausfall überwachter Rot-Ausgang mit fehlersicherer physikalischer Anbindung an die RÜA, so dass eine Rückwirkung auf die Signalsicherungsmaßnahmen der SVA ausgeschlossen ist

- Zusätzlich bei Anlagen mit Laserscanner als Anwesenheitssensor: Referenzfoto (siehe C) Anforderungen an Anlagen mit Laserscanner als Anwesenheitssensor)
- Zusätzlich bei Anlagen mit Induktionsschleifen als Anwesenheitssensor: Dokumentation gemäß Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen (TLS).

10.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll ist vom Hersteller zu erstellen und dem Verwender auszuhändigen.

Vorgabe zur Archivierung des Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokolls (stationäre Einsatzart) werden in der Gebrauchsanweisung zum Messgerät festgelegt.

10.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Der Hersteller des Messgeräts ist Eigentümer des Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokolls.

10.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Gerichte, Betroffene und deren Rechtsbeistände in laufenden Verfahren, Sachverständige in gerichtlichem Auftrag oder im Auftrag der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand.

10.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Der Verwender oder der Hersteller des Messgeräts.

10.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme vor Ort oder per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax)

10.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei

10.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll ist eine Bestätigung, dass das Messgerät bzw. dessen Außengehäuse (Schutzgehäuse) nach den Vorgaben der Baumusterprüfbescheinigung (oder der innerstaatlichen Bauartzulassung) errichtet und in Betrieb genommen wurde. Daher gewährleistet es, dass das Messgerät in der stationären Betriebsart bestimmungsgemäß eingesetzt werden kann.

11 Reparatur- und Wartungsnachweise

11.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Nach den Vorgaben des MessEG muss der Verwender eines Messgeräts gemäß §31 (2) Nr. 4 MessEG Unterlagen über mess- und eichrechtlich relevante Eingriffe bis zum Ende der Eichfrist oder der nächsten Eichung (je nachdem, was früher eintrifft) sowie drei Monate darüber hinaus aufbewahren und der Eichbehörde vor der Eichung zur Verfügung stellen.

11.2 Worüber gibt das Dokument (die Dokumente) Auskunft?

Die Reparatur- und Wartungsnachweise dokumentieren Eingriffe an mess- und eichrechtlich relevanten Komponenten/Bauteilen des Messgeräts. In der Regel sind diese Komponenten/Bauteile eichtechnisch gesichert, so dass ein mess- und eichrechtlich relevanter Eingriff nur durch Bruch von Eichsiegeln möglich ist.

11.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Der Verwender des Messgeräts hat die nach §31 (2) Nr. 4 MessEG geforderten Unterlagen bis zum Abschluss der nächsten Eichung zu führen und noch mindestens drei Monate nach dieser Eichung aufzubewahren.

11.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Der Verwender des Messgeräts ist Eigentümer dieser Unterlagen.

11.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Eichbehörde, Gerichte, Betroffene und deren Rechtsbeistände in laufenden Verfahren, Sachverständige in gerichtlichem Auftrag oder im Auftrag der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand.

11.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Der Verwender gewährt Zugriff auf die Unterlagen.

11.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme vor Ort oder per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax).

11.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei.

11.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Sofern z.B. eine Reparatur an eichpflichtigen Bauteilen eines Messgeräts vorgenommen und das Messgerät vorschriftswidrig nicht unverzüglich einer Eichbehörde zu Eichung vorgestellt wurde, ist die Kenntnis der Reparatur für ein laufendes Verfahren von Bedeutung. Bei einer unverzüglich nach einer Reparatur an eichpflichtigen Bauteilen durchgeführten Eichung wird durch die Eichbehörde festgestellt, ob das jeweilige Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

11.10 Sinn und Zweck von Reparatur- und Wartungshinweisen

Die PTB verweist in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2016 zum Thema Lebensakte (<http://dx.doi.org/10.7795/520.20160913C>) darauf hin, dass Reparatur- und Wartungshinweise für die Eichbehörden bestimmt sind. Sie bezieht sich hierbei auf die nachfolgende Gesetzesbegründung zu (31 (2) MessEG:

„Die Aufbewahrungsfrist auf den Abschluss der nächsten Eichung zu beschränken ist angemessen, da die Eichbehörde dann die Möglichkeit hat, diese Unterlagen auszuwerten.“

Die Eichbehörde hat somit durch Heranziehung der in Rede stehenden Unterlagen die Möglichkeit, sich über eventuell erfolgte Instandsetzungen sowie insbesondere Software-Updates zu informieren.

Die PTB hebt in ihrer Stellungnahme hervor, dass – eine gültige Eichung vorausgesetzt – Reparatur- und Wartungsnachweise für die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Messgerät aktuell korrekt misst, keinerlei Bedeutung haben und daher völlig unerheblich sind.

Sollte eine Instandsetzung eines Messgerätes erfolgt sein, so hat die Eichbehörde durch die Eichung die Einhaltung der Eichfehlergrenzen durch das Messgerät bestätigt. Sollte dennoch des Messrichtigkeit des Messgerätes in Zweifel gestellt werden, so kann jederzeit eine Befundprüfung (§ 39 MessEG) beauftragt werden.

12 Sachkundenachweis (Schulungsnachweis)

12.1 Worum handelt es sich bei dem Dokument?

Der Sachkundenachweis (auch Schulungsnachweis oder Schulungszertifikat) ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung für Verwender. Die Erfordernis zur Schulung geht bei dem jeweiligen Messgerät aus der Zulassung (Baumusterprüfbescheinigung oder innerstaatliche Bauartzulassung) bzw. den in der Zulassung referenzierten Dokumenten (z.B. Gebrauchsanweisung) hervor (siehe auch 3. Absatz in Kapitel 2).

12.2 Worüber gibt das Dokument Auskunft?

Der Sachkundenachweis gibt Auskunft über die Teilnahme an der Schulung für Verwender.

12.3 Woraus und für wen ergibt sich die Verpflichtung zur Führung?

Der Schulungsnachweis ist personenbezogen, so dass der Verwender zur Führung verpflichtet ist.

12.4 Wer ist Eigentümer des Dokuments?

Eigentümer des Dokuments ist der Verwender.

12.5 Wer hat Anrecht auf die Zurverfügungstellung?

Gerichte, Betroffene und deren Rechtsbeistände in laufenden Verfahren, Sachverständige in gerichtlichem Auftrag oder im Auftrag der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand.

12.6 Wer gewährt ggf. Zugriff auf das Dokument?

Die Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Verwender tätig ist.

12.7 Wie ist der ggf. mögliche Zugriff gestaltet?

Per Einsichtnahme vor Ort oder per Überlassung einer Kopie (E-Mail, Post, Fax).

12.8 Ist der Zugriff mit Kosten verbunden oder gebührenfrei?

Gebührenfrei

12.9 Bedeutung des Dokuments für das standardisierte Messverfahren?

Im Rahmen der Überprüfung der notwendigen Sachkunde von Verwendern in Ordnungswidrigkeitenverfahren führt die Vorlage des Sachkundenachweises zu der begründeten Annahme, dass der Verwender die gegenständliche Messanlage entsprechend den Vorschriften der Gebrauchsanweisung verwendet hat.

Sollten gleichwohl – etwa vor Gericht – Zweifel an der erforderlichen Sachkunde des Verwenders geäußert werden, so müssen diese im Einzelnen begründet werden. Pauschale Vermutungen, der Verwender habe eventuell die Vorschriften der

Gebrauchsanweisung missachtet, reichen regelmäßig nicht aus, um die Sachkunde des Verwenders in Frage zu stellen.

13 Verwendete Abkürzungen/Begriffe:

Amtl. Verkehr (§6 Nr. 1. MessEV)

Amtlicher Verkehr ist jede von einer Behörde oder in ihrem Auftrag zu öffentlichen Zwecken vorgenommene Handlung, die auf eine Rechtswirkung nach außen gerichtet ist; der amtliche Verkehr umfasst auch die Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren oder in Schiedsverfahren.

BGH

Bundesgerichtshof

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

EO

Eichordnung

KBS

Konformitätsbewertungsstelle

MessEG (Internetlink: <http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/BJNR272300013.html>)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

Vollzitat:

"Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.4.2016 I 718

MessEV (Internetlink: <http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html>)

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)

Ausfertigungsdatum: 11.12.2014

Dokumente in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung

08. Mai 2023

Vollzitat:

"Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 30.4.2019 I 579

OLG

Oberlandesgericht

OWi-Verfahren

Ordnungswidrigkeitsverfahren

PTB

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

<https://www.ptb.de>

PTB-A

PTB-Anforderung

QM

Qualitätsmanagement

RÜA:

Rotlicht-Überwachungsanlage

StPO (Internetlink: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>)

"Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist"

SVA

Straßenverkehrs-Signalanlage (umgangssprachlich: Ampelanlage)

VerfGH

Verfassungsgerichtshof

Verwender (PTB-A 12.02)

Eine oder mehrere Personen, die das Verkehrsmessgerät entsprechend der Vorgaben der zugehörigen Gebrauchsanweisung beim amtlichen Verkehr einsetzen.

z. B.

zum Beispiel

14 Quellenangabe:

Veröffentlichung der PTB:

„Grundsatzstellungnahme zur Durchführung der Zulassungsprüfungen zur Innerstaatlichen Bauartzulassung von Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten und Rotlichtüberwachungsanlagen“, Stand Mai 2013

Internetlink:

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung_1/1.3_kinematik/1.31/UmfangderBauartzulassunginAGGeschwindigkeitsmessgeraete.pdf

PTB-Präsentation:

„Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen von Messgeräteherstellern“, Stand: Februar 2020

Internetlink:

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/dienstleistungen/zertifizierungsstelle/Kriterien_und_Verfahren_QS-Anerkennung_Stand_Feb2020.pdf

Veröffentlichung der PTB:

„Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Frage, ob bei Verkehrsmessgeräten eine Lebensakte geführt werden muss“

Internetlink:

<http://dx.doi.org/10.7795/520.20160913C>